

CMG-AE – Computer Measurement Group – Austria and Eastern Europe
Museumsstraße 5/14
A-1070 Wien

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien
Österreich

Betreff: Stellungnahmen zum Entwurf ZIB-V 2023

Wien, 28.2.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch diesmal war es uns, der Action Group Gigabit Access - AGGFA - von CMG-AE (<https://www.cmq-ae.at/>) ein Anliegen, an dieser zweiten öffentlichen Konsultation der ZIB-V teilzunehmen.

Seit die Betreiber eines öffentlichen Kommunikationsnetzes zur Einmeldung ihrer Daten verpflichtet sind, ist eine merkliche Verbesserung des Breitbandatlases zu beobachten.

Die Wichtigkeit des Breitbandatlases und seine immer mehr steigende Bedeutung brauchen wir hier nicht besonders betonen, sie sind außer Zweifel anerkannt.

Daher haben wir bei der Begutachtung unseren Fokus mehr auf die Auswirkungen der ZIB-V auf den Breitbandatlas gelegt.

Im vorliegenden Entwurf stechen wesentliche Verbesserungen hervor: Durch die Erweiterung der Meldepflichtigen auf die Anbieter von Kommunikationsdiensten ist eine zusätzliche Qualitätssteigerung des Breitbandatlases zu erwarten. Ebenfalls neu ist die Festlegung des Zeitraumes für die Vorausschau auf drei Jahre.

Allerdings kann die Meldung der Plandaten auch mit Nachteilen verbunden sein. So eine Meldung blockiert das betroffene Gebiet für Förderungen. Wenn die geplante Realisierung nicht erfolgt oder wesentlich verzögert wird bleibt das Gebiet ohne Versorgung. Mit dem Erhebungsmerkmal Plandaten sind daher begleitende Kontrollen und Tätigkeiten verbunden. Es ist als mindeste Maßnahme unabdinglich notwendig, dass der neben der rigorosen Überwachung der gemeldeten Termine der Meldepflichtige zur Termineinhaltung genötigt wird und bei weiterer Nichteinhaltung eine Information an die für die Förderkarte zuständige Stelle erfolgt, damit das Gebiet wieder als förderbar erklärt wird. Ein solches Monitoring sollte – wir nehmen an am besten von der RTR - offiziell eingeführt und in der ZIB-V verankert werden.

Die zu berücksichtigen Erhebungsmerkmale sind bereits sehr umfangreich und detailliert. Wir empfehlen aber bei 5G zusätzlich das Erhebungsmerkmal Frequenzband aufzunehmen (siehe Beilage 3.2).

Einige Begriffe bedürfen einer genaueren Erklärung und Verfeinerung: „versorgbare Anschlüsse“ (siehe Beilage 3.1.1), "normalerweise zur Verfügung stehende Bandbreite“ (siehe Beilage 3.1.2) und „Gemeinde“ (siehe Beilage 4.3). Klarstellungen sind auch bei den Begriffen „entbündelte Leitung“, „open Access passiv“, „open Access aktiv“, „virtuelle Entbündelung“, „Bitstrom oder Resale“ von Vorteil (siehe Beilage 4.1. Begriffe für Zugangstechnologie).

Die ZIB speichert schon jetzt und in Zukunft noch viel mehr essentielle Informationen über die Breitbandnetze. Von diesen sollte ein Maximum öffentlich zugänglich sein.

Es ist uns daher ein besonderes Anliegen, dass in der zur ZIB-V oder in einem eigenen Dokument festgelegt wird, wie und in welchem Umfang zusätzliche Erhebungsmerkmale im Breitbandatlas zugänglich gemacht werden sollten (siehe auch Beilage 6. Öffentliche Zugänglichmachung der Informationen).

In der Beilage zu diesem Brief finden Sie unsere Anmerkungen und Vorschläge.

Wir ersuchen Sie, uns bei Fragen und Unklarheiten zu kontaktieren und eventuelle Missverständnisse unsererseits aufzuklären.

Mit freundlichen Grüßen,



Dipl.-Ing. Heinz Pabisch
Director Action Group Gigabit Fiber Access – AGGFA
CMG-AE
Tel.: +43 1 6993776
Mobil: +43 664 4004100
E-Mail: heinz@pabisch.at
<http://www.cmg-ae.at/>

Beilage zum Brief betreffend Stellungnahmen zum Entwurf ZIB-V 2023 vom 28.2.2023

Unsere Stellungnahmen und Textvorschläge (Textvorschläge *kursiv*):

Inhalt

1	Zu § 1 Begriffsbestimmungen.....	1
1.1	Zu Ziffer 15. „Versorgbare Anschlüsse“	1
1.2	Neue Ziffer 18 „Gemeinde“	2
2	Zu § 5 Ermittlung der normalerweise zur Verfügung stehenden bzw. der geschätzten maximalen Download-Bandbreite und Upload-Bandbreite.....	2
3	Zu Anlage 1 Versorgtes Gebiet / Coverage	3
3.1	Zu Festnetz Coverage.....	3
3.1.1	Zu Anzahl der versorgbaren Anschlüsse.....	3
3.1.2	Zu Detaillierung „normalerweise zur Verfügung stehende und maximale Download-Bandbreite und Upload-Bandbreite“	3
3.2	Zu Mobilfunknetz Plandaten	3
4	Zu Anlage 2 Aktive Anschlüsse nach Bandbreitenkategorien / Nutzung	3
4.1	Zu Begriffe für Zugangstechnologie.....	3
4.2	Neues Erhebungsmerkmal Wholesale Only Unternehmen.....	4
4.3	Zu Gemeinde	5
4.4	Zu Bandbreitenkategorie	5
5	Zu Anlage 3 Versorgte Gebiete – Angaben zu erbrachten Diensten auf eigenen oder fremden Netzen.....	5
5.1	Zu Zugangstechnologie.....	5
6	Öffentliche Zugänglichmachung der Informationen.....	6

1 Zu § 1 Begriffsbestimmungen

1.1 Zu Ziffer 15. „Versorgbare Anschlüsse“

Kommentar:

Die derzeitige Beschreibung des Erhebungsmerkmals (normalerweise zur Verfügung stehende und maximale Download-Bandbreite und Upload-Bandbreite) lässt zu Ungenauigkeiten führende Interpretationen durch den Einmeldenden zu: er könnte z. B. das Vorhandensein eines Kabelverzweigers in der Nähe von Wohnhäusern nutzen, dass diese Häuser als versorgt gelten, weil die Strecken zu den Grundstücksgrenzen seiner Meinung nach sehr kurz sind und zu den regulären Herstellungsentgelten herstellbar wären, wobei diese nicht definiert sind.

Text im Entwurf ZIB-V 2023:

15. „Versorgbare Anschlüsse“ jene Haushalte und Unternehmensstandorte, bei denen ein Hausanschluss vorhanden ist bzw. auf Nachfrage kurzfristig und zu den regulären Herstellungsentgelten hergestellt werden kann;

Vorschlag zur Textänderung:

15. „Versorgbare Anschlüsse“ jene Haushalte und Unternehmensstandorte, bei denen ein Hausanschluss vorhanden ist bzw. auf Nachfrage kurzfristig und zu den regulären Herstellungsentgelten hergestellt werden kann, *wobei das Leerrohrsystem bis zur Grundstücksgrenze verlegt sein muss.*

1.2 Neue Ziffer 18 „Gemeinde“

Kommentar

Siehe 3.3

Neuer Textvorschlag Ziffer 18 „Gemeinde“

18. „Gemeinde“ das Gebiet, welches mit der Gemeindegrenznummer definiert wird, ausgenommen sind die Landeshauptstädte, die durch die jeweiligen Ortskennzahlen¹ definiert werden.

2 Zu § 5 Ermittlung der normalerweise zur Verfügung stehenden bzw. der geschätzten maximalen Download-Bandbreite und Upload-Bandbreite

Kommentar

Die Eigenschaften der Mobilfunkversorgung hängen nicht nur von der jeweiligen Funkgeneration, sondern auch wesentlich vom Frequenzband ab. Insbesondere das Frequenzband 26 Ghz bringt bedeutend andere Eigenschaften als die anderen Frequenzbänder von 5G: u. a. sehr hohe Bandbreite, sehr kurze Latenz, keine indoor-Coverage. Die Aussage „5G“ allein ist daher für die Qualität, die mit dem ZIB-System, erreicht werden soll, zu wenig: Auch bei den Mobilfunktechnologien sollte dieselbe Aussagekraft wie bei den Festnetztechnologien erreicht werden.

Es ist daher sinnvoll, von den Einmeldenden als neues Detail eine Angabe über das Frequenzband zu verlangen.

Textvorschlag zu einer neuen Ziffer (4):

(4) Bei den Plandaten ist bei der Mobilfunktechnologie 5G auch das Funkfrequenzband anzugeben.

¹

https://secure.umweltbundesamt.at/edm_portal/redaList.do;jsessionid=B6BD50CCC863409674448DCDA3AE0191?d-49520-s=3&seqCode=8yc33c74k8xcc2&d-49520-p=1&d-49520-o=1&display=plain

3 Zu Anlage 1 Versorgtes Gebiet / Coverage

3.1 Zu Festnetz Coverage

3.1.1 Zu Anzahl der versorgbaren Anschlüsse

Bei Anzahl der versorgbaren Anschlüsse wird auf § 1 Z 18 referenziert, es sollte aber § 1 Z 15 heißen.

3.1.2 Zu Detaillierung „normalerweise zur Verfügung stehende und maximale Download-Bandbreite und Upload-Bandbreite“

Kommentar

Die Detaillierung „normalerweise zur Verfügung stehende und maximale Download-Bandbreite und Upload-Bandbreite“ ist verwirrend und sagt zu wenig aus; entscheidend ist ja, was dem Endkunden tatsächlich maximal angeboten wird.

Text im Entwurf ZIB-V 2023:

normalerweise zur Verfügung stehende und maximale Download-Bandbreite und Upload Bandbreite der versorgbaren Anschlüsse, getrennt nach.....

Vorschlag zur Textänderung

maximale angebotene Download-Bandbreite und Upload Bandbreite der versorgbaren Anschlüsse, getrennt nach.....

3.2 Zu Mobilfunknetz Plandaten

Kommentar:

siehe 2

Text im Entwurf ZIB-V 2023:

..... Getrennt nach Mobilfunktechnologien, wobei nach der Anbindung (§ 1 Z 3) zu unterscheiden ist: 2G nur.....

Vorschlag zur Textänderung

.....getrennt nach Mobilfunktechnologien (*bei 5G ist zusätzlich das Frequenzband anzugeben*), wobei nach der Anbindung (§ 1 Z 3) zu unterscheiden ist: 2G nur.....

4 Zu Anlage 2 Aktive Anschlüsse nach Bandbreitenkategorien / Nutzung

4.1 Zu Begriffe für Zugangstechnologie

Kommentar

In Anlage 2 wird sinnvoll unterschieden zwischen „Anzahl der aktiven Breitbandanschlüsse auf Endkundenebene“ und „Anzahl auf der Vorleistungsebene zugekaufter fester Anschlüsse“.

Aber bei den diesen Anschlüssen zugeordneten Netzzugängen, auf denen diese Anschlüsse beruhen, sehen wir Unklarheiten.

Der Entwurfstext lautet: Die Anschlüssen auf Endkundenebene basieren auf eigener Infrastruktur, entbundelter Leitung oder Open Access passiv. Die Anzahl auf der Vorleistungsebene zugekaufter fester Anschlüsse werden getrennt nach: virtueller Entbündelung, Bitstrom oder Resale und Open Access aktiv

Bei diesen Zuordnungstechnologien haben wir Verständnisschwierigkeiten und Auffassungsunterschiede.

Unsere Auffassung ist folgende:

Die Begriffe „entbundelte Leitung“ und „Open Access passiv“ sind synonym. Die Begriffe „virtuelle Entbündelung“ und „Open Access aktiv“ sind synonym. Neben verschiedenen Möglichkeiten ist „Bitstrom“ eine von mehreren Zugangstechnologien, aber sehr oft verwendete Zugangstechnologie im Rahmen der virtuellen Entbündelung.

Unter Open Access passiv versteht man auch den Zugang auf die Dark Fiber, die immer mehr für die Cloudnetze und Privatnetze an Bedeutung gewinnt.

Text im Entwurf ZIB-V 2023:

Anzahl der aktiven Breitbandanschlüsse auf Endkundenebene, basierend auf eigener Infrastruktur, entbundelter Leitung oder Open Access passiv

Anzahl auf der Vorleistungsebene zugekaufter fester Anschlüsse getrennt nach: virtueller Entbündelung; Bitstrom oder Resale; Open Access aktiv

Vorschlag zur Textänderung

Anzahl der aktiven Breitbandanschlüsse auf Endkundenebene, basierend auf eigener Infrastruktur, *Open Acces aktiv* oder Open Access passiv

Anzahl auf der Vorleistungsebene zugekaufter fester Anschlüsse getrennt nach: Open Access aktiv (z. B. *Bitstrom*), Resale, *Open Access passiv*

4.2 Neues Erhebungsmerkmal Wholesale Only Unternehmen

Kommentar

Die Betreiber offener Netze, die die Nutzung ihrer Netze verschiedenen Zugang Suchenden anbieten, betreiben oft eigene Dienste, die sie den Endkunden anbieten. Sie stehen somit in Konkurrenz zu den ihr Netz benützenden Diensteanbietern und haben Schwierigkeiten, faire und nicht diskriminierende Bedingungen, einschließlich in Bezug auf den Preis, glaubhaft darzustellen. Nur wenn ein Unternehmen sich ausschließlich dem Vorleistungsmarkt widmet und keinerlei Aktivitäten in Endkundenmärkten für elektronische Kommunikationsdienste ausübt kommen die vollen Vorteile der offenen Netze zum Tragen. Solche Unternehmen sind Wholesale Only Unternehmen, und es ist daher von Bedeutung, den Status des Einmelders zu kennen: sind sie Wholesale Only Unternehmen oder Betreiber, die Open Access auch anbieten.

Ergänzung zum Text

Es sollte unter Anmerkungen / Detaillierungen angegeben werden, ob der Einmelder ein Wholesale Only Unternehmen ist.

4.3 Zu Gemeinde

Kommentar

Wenn man unter Gemeinde das durch die Gemeindekennziffer gekennzeichnete Gebiet versteht sind auch bevölkerungsmäßig sehr große Gebiete umfasst: so scheint z. B. Wien unter einer Gemeindekennziffer auf. Damit ist die Aussagekraft der ZIB-Daten bei diesen Gemeinden wesentlich geringer als bei anderen Gemeinden. In der Liste der „Österreichische Ortschaften“² werden den Gemeindekennziffern die jeweiligen Ortskennzahlen gegenübergestellt: so scheinen z. B. bei Wien 23 Ortskennzahlen auf, die den Wiener Bezirken entsprechen: Wien/Alsergrund, Wien/Brigittenau etc. Wir schlagen daher vor, für die Landeshauptstädte nicht die Gemeindekennziffer, sondern die Ortskennzahl zu verwenden.

Textvorschlag:

Siehe Ergänzung in § 1 unter Z 18. „Gemeinde“ (siehe 1.2)

4.4 Zu Bandbreitenkategorie

Bei Bandbreitenkategorien ist die geforderte Granularität zu fein, die Übersichtlichkeit leidet. Unserer Meinung nach würde z. B. folgende Granularität beim Download genügen:

- < 2 Mbit/s,
- ≥ 2 Mbit/s bis < 10 Mbit/s
- ≥ 10 Mbit/s bis < 30 Mbit/s
- ≥ 30 Mbit/s bis < 50 Mbit/s
- ≥ 50 Mbit/s bis < 100 Mbit/s
- ≥ 100 Mbit/s bis < 300 Mbit/s
- ≥ 300 Mbit/s bis < 1 Gbit/s
- ≥ 1 Gbit/s

Eine ähnliche Einschränkung könnte beim Upload vorgenommen werden.

5 Zu Anlage 3 Versorgte Gebiete – Angaben zu erbrachten Diensten auf eigenen oder fremden Netzen

5.1 Zu Zugangstechnologie

Kommentar:

Unter Detaillierungen wird die Angabe von Zugangskategorien verlangt. Es sollten hier dieselben Definitionen wie im Kommentar zu Anlage 2 beschrieben gelten: siehe 3.1

²

https://secure.umweltbundesamt.at/edm_portal/redaList.do;jsessionid=B6BD50CCC863409674448DCDA3AE0191?d-49520-s=3&seqCode=8yc33c74k8xcc2&d-49520-p=1&d-49520-o=1&display=plain

Text im Entwurf ZIB-V 2023

Angaben pro Hostnetz und Zugangstechnologie, gegebenenfalls Einschränkungen nach Geschäftsfeld und/oder Geographie

Textvorschlag

Angaben pro Hostnetz und Zugangstechnologie:

- *auf Endkundenebene, basierend auf eigener Infrastruktur, Open Acces aktiv oder Open Access passiv*
- *auf Vorleistungsebene: Open Access aktiv (z. B. Bitstrom), Resale, Open Access passiv*

gegebenenfalls Einschränkungen nach Geschäftsfeld und/oder Geographie

6 Öffentliche Zugänglichmachung der Informationen

Gemäß TKG § 13d. (1) und (2) hat die RTR Informationen zur Breitbandversorgung in geeigneter Form öffentlich zur Verfügung zu stellen und die Modalitäten, insbesondere über Art, Umfang und Datenformat der ihr gemäß § 13d zugänglich zu machenden Informationen festzulegen.

Diese Festlegung der Modalitäten, des Umfangs und Inhalts der zugänglich gemachten Informationen ist möglicherweise nicht Inhalt der ZIB-V, hat aber für die an diesen Informationen Interessierten eine hohe Bedeutung.

Die RTR verarbeitet ja die vorhandenen Informationen aus der Kommunikationserhebungsverordnung (KEV), aus den im Rahmen von Marktanalyseverfahren durchgeführten Betreiberabfragen usw. (wie in § 13d. (2) des TKG beschrieben) mit den durch die ZIB-V eingemeldeten Daten. Zusätzlich können noch die Daten des ZIS mit dem ZIB verbunden werden. D. h. die in die ZIB eingemeldeten Daten sind nur eine Teilmenge eines viel umfangreicheren Gesamtdatenbestandes über die Breitbandversorgung in Österreich.

Aus diesem sollten jene Daten, die über die bereits jetzt im Breitbandatlas ersichtlichen hinausgehen und zusätzlich für die Öffentlichkeit von Interesse sind, der Datenschutz-Grundverordnung nicht widersprechen und den Einmeldenden nicht schaden, definiert werden.

In einem eigenen Dokument sollte festgelegt werden, wie dieser Datenbestand in geeigneter Form öffentlich zugänglich zu machen ist.

Die Zugänglichmachung sollte einerseits wie bisher über den Breitbandatlas, andererseits und in einfacher Form über ein Portal graphisch und in Listenform kostenlos allen Bürgern ermöglicht werden. Es sollten Aufsummierungen über bestimmte Gebiete (z. B. Katastralgemeinden, Gemeinden, Bezirke, NUTS-Regionen, Bundesländer) automatisch abgefragt werden können. Filtermöglichkeiten, wie sie schon heute bei dem RTR-Portal „Open Data – Marktdaten Telekom gemäß KEV“ realisiert sind, sollten in ähnlicher Form vorgesehen werden.